Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: Nr. 5/2012

Datum: 02.05. 2012

INHALTSVERZEICHNIS

Amtli	icher Teil	Seite
11.	Wahlbekanntmachung über die am 13. Mai 2012 stattfindende Landtagswahl in NRW	37
12.	Bekanntmachung über die Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW im Zeitraum April - Dezember 2012	39
	Dichetes WWW in Zeitraum / pm Bezeinber 2012	

Herausgeber: Bezugsbedingungen: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen Abonnement jährlich 10 EUR

1 EUR

Einzelexemplar

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Fachdezernat Innere Verwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-237) oder per E-Mail: FDI@bergkamen.de

Wahlbekanntmachung

Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.¹⁾

	inde	8	Bergkan	nen	100							
gehört zum Wahlkreis			117 Unna III-Hamm II									
und ist in Anzahl 58 Stimmbezirke eing					eingeteilt	geteilt: 2) 3) 4)						
Stimmbezir ggf. Bezeic			ke Nr.				Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)					
								5				
	k und Wahlra	Datum	1		die V	Datum		wählen ka	ann, sind	in der	Wahlbe	
u ng , die in	der Zeit vom	17.0	04.2012		die V	Vahlberech Datum 21.04.201			ann, sind			5)
ı ng , die in		17.0	04.2012			Datum						5)
ıng, die in e Abgrenz	der Zeit vom	17.0	04.2012 cirke kar	nn		Datum						5)
ung, die in ie Abgrenz	der Zeit vom ung der Stim	17.0 mbez	04.2012 cirke kar n Dienst	nn		21.04.201		zugeste				5)

eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/ jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihrem Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Ober-/ Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Ober-/Bürgermeisters/ der Ober-/Bürgermeisterin abgeben.

	Anzani			
Für die Gemeinde wird/werden	4	Briefwahlvorstand/Brief	wahlvorstände g	ebildet.
			Uhrzeit	
Der Briefwahlvorstand/Die Briefw	ahlvorstände trif	t/treten am Wahltag um	15.30	Uhr im

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten am Wahltag um Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 205, 405, 604 und 604 a

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Bergkamen, 26.04.2012

Roland Schäfer

1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen

2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.

3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

- 4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden
- Falls nicht Zutreffend, streichen.
- 6) Zutreffendes ankreuzen.

Abdruck des amtlichen Stimmzettels

Anmerkung:

Gemäß § 30 Abs. 2 LWahlO Abdruck des amtlichen Stimmzettels hier ankleben, wenn diese Wahlbekanntmachung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, angebracht werden soll. Andernfalls diesen Teil nach hinten einschlagen.

05/023/0442/27 W. Kohlhammer GmbH (12030)
Selle 2 Deutschler Gemeinfakverlag GmbH
www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mall: dgw@kohlhammer.de

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb – De-Greiff-Straße 195 · D-47803 Krefeld Fon +49 (0) 21 51 8 97-0 · Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05 E-Mail poststelle@gd.nrw.de





www.gd.nrw.de

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW - wird Arbeiten für die geowissenschaftliche Landesaufnahme durchführen.

Zeitraum	April - Dezember 2012
Kreis	Unna
Stadt/Gemeinde/Kreis	Bergkamen (Die Arbeiten betreffen nur einen kleineren Teil des Stadtgebietes)

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstausweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.